Bauliche Maßnahmen mit Abriss von Gebäuden in der Eugen-Adolff-Straße, in Backnang

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



GRUPPE f. ÖKOLOGISCHE GUTACHTEN

Detzel & Matthäus

Bauliche Maßnahmen mit Abriss von Gebäuden in der Eugen-Adolff-Straße, in Backnang

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Stuttgart, Juni 2018

Auftraggeber: **DIBAG Industriebau AG**

Lilienthalallee 25
80939 München

Auftragnehmer: **Gruppe für ökologische Gutachten**
Detzel & Matthäus
Dreifelderstraße 31
70599 Stuttgart
www.goeg.de

Projektleitung: Prof. Dr. Peter Detzel (Diplom Biologe)

Bearbeitung: Sarah Litschel (M.Sc. Biodiversität und Naturschutz)
Suzanne Lude (B.Sc. Umweltschutztechnik)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG 1

1 Einführung 2

2 Untersuchungsgebiet 7

3 Bestand 8

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale 8

3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial 10

4 Vorprüfung 11

4.1 Vorhabenbeschreibung 11

4.2 Abschichtung relevanter Arten 11

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung 16

4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf 17

5 Literatur und Quellen 18

5.1 Fachliteratur 18

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018) 4

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs 7

Abbildung 3: Einflugmöglichkeit ins Gebäudeinnere geeignet für Vögel und Fledermäuse. 8

Abbildung 4: Gebäudefassade mit Nischen und Vorsprüngen für Gebäudebrüter 8

Abbildung 5: Sträucher und Bäume mit Habitatpotenzial für die Haselmaus und Zweigbrüter. 9

Abbildung 6: Nest in der Gehölzstruktur. 9

Abbildung 7: Älterer Baum mit Habitatpotenzial für Zweig- und Höhlenbrüter und Fledermäuse. 9

Abbildung 8: Einer der größeren Bäume mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter 9

Abbildung 9: *Weißach* am südöstlichen Bereich des Vorhabensgebiets. 10

Abbildung 10: *Weißach* mit potenzieller Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse 10

Abbildung 11: Beleuchtungsanlage an Gebäudefassade 10

Abbildung 12: An- und Abfahrtfläche mit Parkmöglichkeiten 10

Abbildung 13: Abbruchbereich der Gebäude T, U und V 11

ZUSAMMENFASSUNG

Im Zusammenhang mit der städtebaulichen Neugestaltung der Eugen-Adolff-Straße in Backnang sind Abrisse und Teilabrisse der Gebäude geplant. Im Zuge dessen erfolgte eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Dazu wurde eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht.

Auf Basis der erfassten Habitatstrukturen und ausgewerteter faunistischer Daten zu europarechtlich geschützten Arten erfolgt eine *Artenschutzrechtliche Vorprüfung*. Deren Ergebnis zeigt, dass für die Haselmaus, Fledermäuse sowie Zweig-, Höhlen- und Gebäudebrüter artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auftreten können. Diese können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V 1 (Beschränkung der Zeiten für Gehölzentnahme auf Anfang November bis Ende Februar), V 2 (Beschränkung der Zeiten für Gebäudeabriss auf Anfang November bis Ende Februar inklusive Kontrollbegehung) und V 3 (Kontrolle auf Baumhöhlen vor Entnahme der Bäume) ausgeschlossen werden.

Somit stellen die Ergebnisse der *Artenschutzrechtliche Vorprüfung* keine Prüfrelevanz dar.

1 Einführung

1.1 Anlass

Aufgrund baulicher Maßnahmen inklusive des Abrisses und Teilabrisses einiger Gebäude sowie der Entnahme von Gehölzen im Gewerbegebiet an der Eugen-Adolff-Straße in Backnang ist zur Berücksichtigung der Naturschutzbelange der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten. Die Naturschutzgesetzgebung verbietet Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten. Aus diesem Sachverhalt können sich planerische und verfahrenstechnische Konsequenzen ergeben, die sich aus den §§ 44 und 45 BNatSchG ableiten.

1.2 Ziele und Aufgaben

Aufgabenstellung der *Artenschutzrechtlichen Vorprüfung* ist es, in einer ersten Stufe auf Basis der ermittelten Habitatpotenziale artspezifisch die Prüfrelevanz hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu ermitteln, um daraus die planerischen Konsequenzen und Empfehlungen zum weiteren Vorgehen ableiten zu können. Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

1.3 Vorgehensweise

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung wurde am 11.04.2018 eine Geländebegehung durchgeführt und das Gebiet gezielt nach geeigneten Habitatstrukturen für die relevanten Artengruppen abgesucht sowie auf Hinweise zu möglichen Vorkommen überprüft. Hierzu wurde unterstützend auf das Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) von LUBW & MLR (2009) zurückgegriffen.

1.4 Rechtliche Grundlagen

1.4.1 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG

des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie - (Reihe L 20: 7-25) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], seit 01. März 2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten **nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten **erheblich zu stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten **aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören**.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen **aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören**.

Eine schematische Darstellung der zu prüfenden artenschutzrechtlichen Sachverhalte gemäß § 44 BNatSchG gibt Abbildung 1.

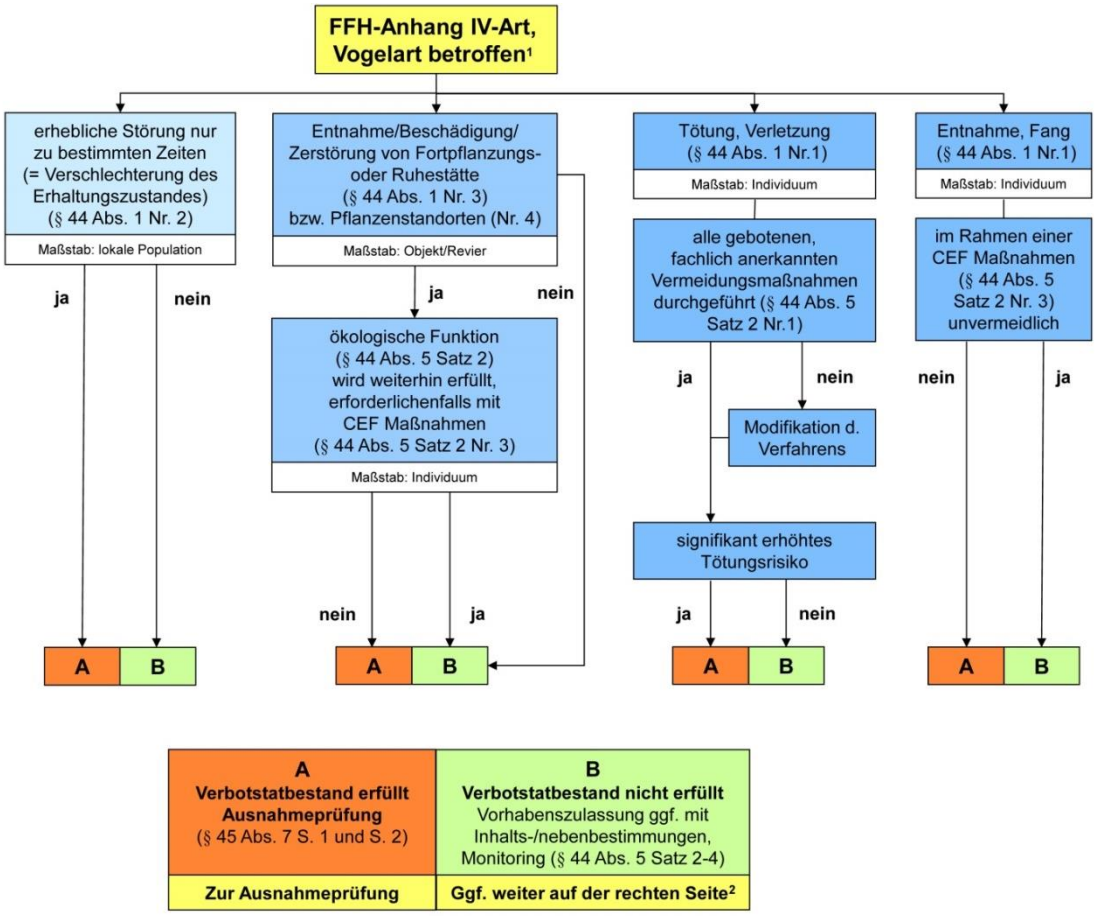


Abbildung 1: Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (Quelle: MATTHÄUS 2009, verändert 2018)

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG gilt nach § 69 BNatSchG als Ordnungswidrigkeit, welche gemäß § 71 BNatSchG mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

1.4.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände erfüllt werden, ist zu prüfen, ob Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen dienen dem Zweck, die zu erwartende Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei kann es sich sowohl um zeitliche Beschränkung wie den Eingriff in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit als auch um technische Maßnahmen wie eine veränderte Bauweise zur Reduktion von Emissionen oder eine Trassenverlegung in weniger empfindliche Bereiche handeln. Die Verbotstatbestände gelten dann als vermieden, wenn sich das individuelle Tötungsrisiko vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht und der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Sofern der Erhalt der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei Realisierung von Eingriffen nicht mehr gegeben ist, können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Bedarf auch Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) durchgeführt werden. Der vorgezogene Funktionsausgleich ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und von diesen besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich-funktionalen Zusammenhang befinden, sodass sie von den betroffenen Individuen eigenständig besiedelt werden können.

Nach dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen oder Zerstörungen zu vermeiden. Die Beurteilung der Erfolgsaussichten muss sich auf objektive Informationen stützen und den Besonderheiten und spezifischen Umweltbedingungen der betreffenden Lebensstätte Rechnung tragen. Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (GUIDANCE DOCUMENT 2007).

Wenn davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen bleibt, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.

Ausnahmeprüfung

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG überwunden werden. Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahme u. a. erteilt werden, wenn

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was technische wie standörtliche Alternativen umfasst und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- bei europäischen Vogelarten sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Die Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen, wie z. B. einem Monitoring oder einer ökologischen Baubegleitung, versehen werden.

2 Untersuchungsgebiet

Der Eingriffsbereich des Vorhabens befindet sich im östlichen Teil des Gewerbegebiet an der Eugen-Adolff-Straße in Backnang und wird gemäß der naturräumlichen Gliederung dem Naturraum Neckarbecken zugeordnet (DONGUS 1961). In diesem Naturraum liegt der Eingriffsbereich in der Untereinheit Innere Backnanger Bucht.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs

Der Vorhabenbereich umfasst ein etwa 12.500 m² großes Gebiet. Auf diesem befinden sich Parkplätze, Zufahrtswege und teilweise leerstehende Gebäude. Außerdem schließt das Vorhabengebiet im südöstlichen Teil unterschiedliche Gehölzstrukturen ein. Begrenzt wird das Vorhabengebiet im Norden von der Straße *Spinnerei* und im Osten von der Straße *Roßlauf*. Im Westen und Süden wir das Vorhabensgebiet durch den Bach *Weißach* begrenzt.

Die jeweils zu betrachtenden Untersuchungsgebiete orientieren sich am zu erwartenden Wirkraum und beinhalten in diesem Sinne die unmittelbaren Eingriffsflächen sowie angrenzende und funktional angebundene Kontaktlebensräume.

3 Bestand

3.1 Biotopstrukturen und Habitatpotenziale

Im Rahmen der Geländebegehung wurden Biotopstrukturen mit Habitatpotenzialen für europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und für nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten kartiert. Die erfassten Biotopstrukturen und Habitatpotenziale sind nachfolgend dokumentiert.

Gebäude

Die vom Abriss betroffenen verfügen über unterschiedliche Habitateignung für europarechtlich geschützte Arten. Einige Gebäude werden noch genutzt, andere stehen leer, sind jedoch in gutem Zustand und wiesen zum Zeitpunkt der Begehung keinerlei Spuren für dort lebende Tiere auf. Allerdings befindet sich im Untersuchungsgebiet ein Gebäude, das Einflugmöglichkeiten besitzt (Abbildung 3) und sich daher für Gebäudebrüter und als Quartier für Fledermäuse eignet.

Die Gebäudefassaden weisen ebenfalls Möglichkeiten für Nistplätze von Gebäudebrütern auf und sind als Tagesquartiere für Fledermäuse geeignet (Abbildung 4).

⇨ Einige Gebäude und deren Fassaden weisen Habitatpotenzial für Gebäudebrüter und Quartierpotenzial für Fledermäuse auf.



Abbildung 3: Einflugmöglichkeit ins Gebäudeinnere geeignet für Vögel und Fledermäuse.



Abbildung 4: Gebäudefassade mit Nischen und Vorsprüngen für Gebäudebrüter

Gehölze

Die Gehölze im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets bestehen aus kleinen und großen Bäumen sowie Sträuchern. Aufgrund der Waldanbindung in Richtung Sachsenweiler und des Nahrungsangebots in Form von fruchttragenden Sträuchern eignet sich dieser Bereich als Habitat für die Haselmaus (Abbildung 5). Das Gehölz eignet

sich ebenfalls als Niststätte für Zweigbrüter, was durch ein altes Nest belegt ist (Abbildung 6).

Die großen Bäume sind mit Efeu bewachsen, weshalb nicht sichtbar ist, ob Baumhöhlen vorhanden sind (Abbildung 7). Somit muss zunächst ein Habitatpotenzial für Fledermäuse, Zweig- oder Höhlenbrütern angenommen werden.

⇨ Der Gehölzbereich weist eine Habitateignung für die Haselmaus auf.

⇨ Der Gehölzbereich weist Habitatpotenzial für Zweig- und Höhlenbrüter, Fledermäuse bieten.



Abbildung 5: Sträucher und Bäume mit Habitatpotenzial für die Haselmaus und Zweigbrüter.



Abbildung 6: Nest in der Gehölzstruktur.



Abbildung 7: Älterer Baum mit Habitatpotenzial für Zweig- und Höhlenbrüter und Fledermäuse.



Abbildung 8: Einer der größeren Bäume mit Habitatpotenzial für Zweigbrüter

Gewässer

Am Rande des Untersuchungsgebiets verläuft die *Weißach*. Während dieser Bach im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets recht naturbelassen ist, verläuft er durch das restliche Gebiet in Kanalform (Abbildung 9). Die *Weißach* mündet kurz nach dem Eingriffsgebiet in die Murr, welche von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden kann.

⇨ Die Weißach weist potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse auf.



Abbildung 9: *Weißach* am südöstlichen Bereich des Vorhabensgebiets.



Abbildung 10: *Weißach* mit potenzieller Eignung als Jagdhabitat für Fledermäuse.

Siedlungs- und Verkehrsfläche

Mit Ausnahme des Gehölzgebiets im südöstlichen Teil des Untersuchungsgebiets sind alle Flächen versiegelt. Die Flächen werden zur An- und Abfahrt sowie zum Parken genutzt. Das Untersuchungsgebiet wird mit Strahlern beleuchtet, welche an den Gebäuden befestigt sind (Abbildung 11).

⇨ Es besteht kein Habitatpotenzial für die untersuchten Tierarten.



Abbildung 11: Beleuchtungsanlage an Gebäudefassade



Abbildung 12: An- und Abfahrtfläche mit Parkmöglichkeiten

3.2 Auswertung von vorhandenem Datenmaterial

Für das Untersuchungsgebiet liegen in der internen Datenbank keine Daten zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Untersuchungsgebiet vor. Eine Datenabfrage bei Behörden und Verbänden ist vom Auftraggeber nicht gewünscht.

4 Vorprüfung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Aufgrund von baulichen Entwicklungen im Untersuchungsgebiet sollen die Gebäude T, U und V ganz oder zum Teil abgerissen werden (Abbildung 13). Anschließend soll im Bereich der Abrisse eine Lager- und Versandhalle neu gebaut werden. Inwiefern bei den Abriss- und Neubauarbeiten durch Baustelleneinrichtungsflächen in die Gehölzfläche eingegriffen werden muss, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar.



Abbildung 13: Abbruchbereich der Gebäude T, U und V

4.2 Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Abschichtung erfolgt artspezifisch mit Ausnahme der Vögel und Fledermäuse, die als Artengruppe abgeschichtet werden. Letzteres begründet sich aus dem gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aller heimischen Vogel- und Fledermausarten und artengruppenbezogene Erfassungsstandards, wodurch ein ggf. erforderlicher Untersuchungsbedarf jeweils die gesamte Artengruppe umfasst.

Die Nichtrelevanz einer Art bzw. Artengruppe begründet sich entweder durch die Lage des Wirkraumes außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art (V), durch eine fehlende Habitateignung innerhalb des Wirkraumes (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen sind. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten bzw. Artengruppen, für die sich ein Vorkommen im Wirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten oder Artengruppen (P).

Abschichtungskriterium:

P: **X** = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum und vorhabenbezogene Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**

(X) = Vorkommen der Art(en) im Wirkraum nicht ausgeschlossen; Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch Maßnahmen vermeidbar; ohne Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen = **prüfrelevant**

V: **X** = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art(en); Angaben zur Verbreitung gemäß (BRAUN & DIETERLEN 2005, BRIGHT et al. 2006, FVA & BUND 2016, LUBW o. J., QUETZ 2003, STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE o. J.)[1]

H: **X =** innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt

B: **X** = Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) ausgeschlossen werden (z. B. keine Betroffenheit von Habitaten, fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren etc.)

(X) = Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können trotz Vorkommen der Art(en) bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
Säugetiere					
	Biber *Castor fiber*	X			
	Feldhamster *Cricetus cricetus*	X			

[1] Online-Ressourcen zuletzt abgerufen am 05.03.2018

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Haselmaus *Muscardinus avellanarius*			(X)	Habitatpotenzial aufgrund fruchttragender Büsche und Sträucher mit Waldanbindung. Individuenverluste durch Maßnahmen V 1 vermeidbar. Zerstörung der potenziellen Lebensstätte. Ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang aufgrund vielfältiger Gehölzstrukturen gewahrt.
	Luchs *Lynx lynx*	X			
	Wildkatze *Felis silvestris*	X			
(X)	Artengruppe „Fledermäuse“ *Microchiroptera*			(X)	Potenzielle Quartiere im Eingriffsbereich. Individuenverluste durch Maßnahmen V 1 und V 2 vermeidbar. Zerstörung der potenziellen Lebensstätte. Ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang aufgrund vielfältiger Gehölzstrukturen gewahrt.

Reptilien

	Äskulapnatter *Zamenis longissima*	X			
	Europäische Sumpfschildkröte *Emys orbicularis*	X			
	Mauereidechse *Podarcis muralis*		X		Aufgrund von Beschattung keine Habitateignung vorhanden.
	Schlingnatter *Coronella austriaca*		X		Aufgrund von Beschattung keine Habitateignung vorhanden.
	Westliche Smaragdeidechse *Lacerta bilineata**	X			
	Zauneidechse *Lacerta agilis*		X		Aufgrund von Beschattung keine Habitateignung vorhanden.

Amphibien

	Alpensalamander *Salamandra atra*	X			
	Europäischer Laubfrosch *Hyla arborea*		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von wenig intensiv genutztem Offenland sowie Waldrändern und lichten Wäldern als Landhabitat.
	Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Gelbbauchunke *Bombina variegata*		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von Laubwäldern und ungenutztem Offenland als Landhabitat.
	Kammmolch *Triturus cristatus*		X		Fehlen von Stillgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von Wäldern und wenig intensiv genutztem Offenland als Landhabitat.
	Kleiner Wasserfrosch *Rana lessonae*		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von wenig intensiv genutztem Offenland sowie Wäldern als Landhabitat.
	Knoblauchkröte *Pelobates fuscus*	X			
	Kreuzkröte *Bufo calamita*	X			
	Moorfrosch *Rana arvalis*	X			
	Springfrosch *Rana dalmatina*		X		Fehlen von Tümpeln und Weihern im Eingriffsbereich. Fehlen von Laub- oder Mischwäldern als Landhabitat.
	Wechselkröte *Bufo viridis*		X		Fehlen von Kleinstgewässern im Eingriffsbereich. Fehlen von trockenwarmem Offenland mit vielen Offenbodenstellen als Landhabitat.

Schmetterlinge

	Apollofalter *Parnassius apollo*	X			
	Blauschillernder Feuerfalter *Lycaena helle*	X			
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea nausithous*		X		Keine Raupenfutterpflanzen (*Sanguisorba officinalis*) im Eingriffsbereich.
	Eschen-Scheckenfalter *Euphydryas maturna*	X			
	Gelbringfalter *Lopinga achine*	X			
	Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*		X		Keine Raupenfutterpflanze (*Rumex hydrolapathum, R. obtusifolius*) im Eingriffsbereich.
	Haarstrangwurzeleule *Gortyna borelii lunata*	X			
	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Maculinea teleius*	X			
	Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*		X		Keine Raupenfutterpflanzen (*Epilobium spec.*, *Oenothera spec.*) im Eingriffsbereich.
	Quendel-Ameisenbläuling *Maculinea arion*	X			
	Schwarzer Apollofalter *Parnassius mnemosyne*	X			

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Wald-Wiesenvögelchen *Coenonympha hero*	X			
Käfer					
	Alpenbock *Rosalia alpina*	X			
	Eremit, Juchtenkäfer *Osmoderma eremita*		X		
	Heldbock *Cerambyx cerdo*	X			
	Schmalbindiger Breitflügel-Taumelkäfer *Graphoderus bilineatus*	X			
	Vierzähniger Mistkäfer *Bolbelasmus unicornis*	X			
Libellen					
	Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*	X			
	Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*	X			
	Grüne Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*	X			
	Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*	X			
	Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*	X			
Weichtiere					
	Gemeine Flussmuschel *Unio crassus*	X			
	Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*	X			
Pflanzen					
	Biegsames Nixkraut[2] *Najas flexilis*	X			
	Bodensee-Vergissmeinnicht *Myosotis rehsteineri*	X			
	Dicke Trespe *Bromus grossus*		X		Fehlen von Ackerflächen oder Ackerbrachen im Eingriffsbereich.
	Frauenschuh *Cypripedium calceolus*		X		Keine Waldstandorte und Kalkmagerrasen betroffen.
	Kleefarn *Marsilea quadrifolia*	X			
	Kriechender Scheiberich[3] *Apium repens*	X			
	Liegendes Büchsenkraut *Lindernia procumbens*	X			
	Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum*	X			

[2] Die Art wurde seit 1973 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen. Quelle: LUBW (2008).

[3] Die Art wurde seit 1970 nicht mehr in Baden-Württemberg nachgewiesen, ein Nachweis neueren Datums erwies sich als Falschmeldung. Quelle: LUBW (2008).

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
	Sand-Silberscharte *Jurinea cyanoides*	X			
	Sommer-Drehwurz *Spiranthes aestivalis*	X			
	Sumpf-Gladiole *Gladiolus palustris*	X			
	Sumpf-Glanzkraut *Liparis loeselii*	X			

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

P	Art bzw. Artengruppe	V	H	B	Bemerkung
(X)	Brutvögel			(X)	Individuenverluste durch Maßnahmen V 1 und V 2 vermeidbar. Zerstörung der potenziellen Lebensstätte. Ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang aufgrund vielfältiger Gehölzstrukturen gewahrt.
	Rastvögel		X		Keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast- und Zugvögel sowie Wintergäste.
	Zugvögel		X		
	Wintergäste		X		

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung

V 1 Die Zeiten für die Entnahme von Gehölzen werden unter Berücksichtigung der Vogelbrutzeiten und der sommerlichen Aktivitätszeiten der Haselmaus auf Anfang November bis Ende Februar beschränkt.

Bei der Entnahme von Gehölzen in diesem Zeitraum darf kein schweres Gerät verwendet werden, um ggf. im Winterschlaf befindliche Haselmaus nicht zu beeinträchtigen. Der Eingriffsbereich darf lediglich freigestellt werden, das bedeutet, dass die Gehölze oberirdisch gefällt werden. Die Entnahme von Wurzeln ist in diesem Zeitraum nicht möglich.

Die Entnahme von Wurzeln (Rodung) erfolgt erst nach dem Winterschlaf der Haselmaus ab Juni (BRIGHT et al. 2006), um potenziell vorkommende Individuen nicht zu beeinträchtigen. Zu diesem Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die Tiere aus der dann gehölzfreien Fläche abgewandert sind in umgebende bzw. in südlich und östlich gelegene Gehölzbestände.

V 2 Der Abriss der Gebäude wird ebenfalls auf die Zeit zwischen Mitte November und Ende Februar beschränkt, um die Vogelbrutzeiten und die sommerliche Aktivitätsperiode der Fledermäuse zu berücksichtigen. Zusätzlich ist vor dem Abriss eine Kontrollbegehung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Abrissgebäude zu diesem Zeitpunkt nicht als Winterquartier von Fledermäusen genutzt wird.

Alternativ ist ein Abriss der Gebäude auch zwischen Anfang März und Ende September möglich, wenn Verbotstatbestände hinsichtlich dieser Arten nach mehrmaligen Kontrollbegehungen ausgeschlossen werden können.

V 3 Falls die Entnahme der großen Bäume der Gehölzstruktur vorgesehen ist, müssen diese auf Baumhöhlen untersucht werden und gegebenenfalls Kontrollen durchgeführt werden, ob diese von Fledermäusen als Quartier oder als Habitat von Höhlenbrütern genutzt werden.

Bei einem Negativnachweis aller genannten Arten und dem Positivnachweis von Höhlenbrütern ist die Entnahme der Gehölze unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 durchzuführen. Bei einem Positivnachweis von einem Winterquartier für Fledermäuse muss eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt bzw. ein Ersatzquartier bereitgestellt werden.

4.4 Anforderungen an den weiteren Prüfbedarf

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 kann eine vorhabenbezogene Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ursächlich hierfür sind die Verbreitung der Arten, Habitateignung der Vorhabenstandorte sowie die Empfindlichkeiten gegenüber den projektspezifischen Wirkungen.

Somit besteht für diese Arten kein vertiefender Prüfbedarf.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 3 können Direktverluste, erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Somit besteht für diese Arten kein vertiefender Prüfbedarf

5 Literatur und Quellen

5.1 Fachliteratur

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 2: Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The Dormouse Conservation Handbook. Peterborough.

FVA - FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUND - BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND E.V. (2016): Das Vorkommen der Europäischen Wildkatze (*Felis s. sylvestris*) in Baden-Württemberg - Stand 2006 - 2015.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.

HUTTENLOCHER, F. & H. DONGUS (1967): Geographische Landesaufnahme 1:200.000 - Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 170: Stuttgart, Bonn - Bad Godesberg. Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (o. J.): Artensteckbriefe - Arten der FFH-Richtlinie. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/49017/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): Arten der FFH-Richtlinie - Farn- und Blütenpflanzen. Verfügbar unter: http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/40879/.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG & MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) - Planungswerkzeug zur Erstellung eines kommunalen Zielarten- und Maßnahmenkonzepts – Fauna. Verfügbar unter: http://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/abt5/zak/.

MATTHÄUS, G. (2009): Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung - ein Beitrag zur "Entschleunigung". UVP Report, 23 (3): 166–171.

QUETZ, P.-C. (2003): Die Amphibien und Reptilien in Stuttgart - Verbreitung, Gefährdung und Schutz, 1. Landeshauptstadt Stuttgart. 296 Seiten.

STAATLICHES MUSEUM FÜR NATURKUNDE KARLSRUHE (o. J.): Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs am staatlichen Museum für Naturkunde Karlsruhe. Verfügbar unter: http://www.schmetterlinge-bw.de/.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Max-Planck-Inst. für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

5.2 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2258).

Richtlinie des Rates 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Reihe L20: 7–25.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992).